

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17.12.2024

„Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft“

A. Problem

§ 152 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ermächtigt die Landesregierungen durch Rechtsverordnung diejenigen Beamten- und Angestelltengruppen zu bezeichnen, die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind. Durch die Bezeichnung der Beamten- und Angestelltengruppen in der Verordnung werden diese Beamten und Angestellten zum gerichtsverfassungsrechtlichen Organ der Staatsanwaltschaft mit bestimmten Befugnissen und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks und der dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Es haben sich redaktionelle Änderungsbedarfe der am 17. September 2024 neugefassten Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft ergeben.

Absatz 1 Nummer 2 soll wie folgt geändert werden:

In Buchstabe l werden nach den Wörtern „Kriminalkommissarinnen und Kriminalkommissare,“ die Wörter „Polizeikommissarinnen und Polizeikommissare,“ eingefügt.

In Buchstabe p wird nach dem Wort „Laufbahngruppe“ die Angabe „2“ eingefügt.

In Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe p“ ersetzt.

B. Lösung

Die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft wird mit Wirkung des Folgetags ihrer Verkündung erlassen.

C. Alternativen

Die geltende Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 17. September 2024 bleibt unverändert in Kraft. Ermittlungspersonen der Polizei können teilweise nicht als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft tätig werden.

Es gibt keine weiteren Alternativen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft entstehen keine Mehr- oder Mindereinnahmen.

Aus personalwirtschaftlicher Sicht ist mit keinen zusätzlichen Personalkosten zu rechnen. Bei den betreffenden Personen handelt es sich um bereits im Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft betrifft Frauen und Männer gleichermaßen.

Zudem hat der Beschluss, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Inneres und Sport ist eingeleitet.

Die rechtsförmliche Prüfung des Entwurfs der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Öffentlichkeit wird über den Erlass der Verordnung durch Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen unterrichtet.

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit nicht geeignet. Gegen eine Veröffentlichung im zentralen öffentlichen Informationsregister bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 11.12.2024 die Erste Änderungsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

Vom ...

Aufgrund des § 152 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 302) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

§ 1 der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 17. September 2024 (Brem.GBl. S. 701) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe l werden nach den Wörtern „Kriminalkommissarinnen und Kriminalkommissare,“ die Wörter „Polizeikommissarinnen und Polizeikommissare,“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe p wird nach dem Wort „Laufbahngruppe“ die Angabe „2“ eingefügt.
2. In Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe p“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.